

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 3.

Jahrgang 1903.

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf 13, Ausreichung von Zinsscheinen 13, Postangelegenheiten 13/14, Rheinischer Provinzial-Landtag 14, Verfeigerer 14, Arznetage für 1903 14, Zwangsinnung 14, Katholische Pfarrgemeinde Rath 14/15, Kranken-Übersicht 15, Markt-Durchschnittspreise 16/17, Einjährig-Freiwilligen-Prüfung 18/19, Enteignungen 19—21, Grundbuchanlegungen 21, Maschinenbaukschulen Dortmund 21/22, Personalnachrichten 22.

44. 51. Auf den Bericht vom 25. November d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Düsseldorf auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221) hiermit das Recht verleihen, das Grundeigentum, welches zu der geplanten Regulierung des Mittelbaches von der Grafenberger Chaussee bis zur Eisenbahnlinie Düsseldorf-Duisburg erforderlich ist, im Wege der Enteignung zu erwerben. Der eingereichte Plan folgt zurück.

Neues Palais, den 10. Dezember 1902. IIa. 8982.

Wilhelm K.

ggew. Studt, v. Bobbelski, Freiherr v. Hammerstein, Budde.

An die Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, für Landwirtschaft u., des Innern und der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

45. 1439. Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4% igen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Januar 1903.

bescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. November 1902.

I. 2259.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: von Hoffmann.
46. 34. Aufhebung des Postanweisungsdienstes bei den deutschen Postanstalten in Fes und Marrakech (Marocco).

Infolge der Unruhen in Marocco ist der Postanweisungsdienst bei den deutschen Postanstalten in Fes und Marrakech bis auf weiteres eingestellt worden. Postanweisungen und Brieffendungen mit Nachnahme nach diesen beiden Orten können daher vorläufig nicht angenommen werden.

Berlin W. 66, den 8. Januar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. A.: Gieseke.

47. 35. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Nanking (China).

In Nanking (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf den

Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 5. Januar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Sydow.

48. 36. Einrichtung einer Postagentur in Agome Palime (Togo).

In Agome Palime (Togo) ist am 1. Januar eine Postagentur eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst erstreckt. Nachnahme ist bei eingeschriebenen Briefsendungen zugelassen. Die Taxen und Versendungsbedingungen sind dieselben wie für die übrigen Postanstalten des Togo-Schutzgebiets.

Berlin W. 66, den 9. Januar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Gieseke.

49. 41. Postverkehr mit den Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern.

Für die Dauer der Blockade gegen Venezuela werden folgende Postsendungen an und von Personen der Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern, sofern sie zwischen dem Marine-Postbureau in Berlin und den Marine-Schiffsposten jener Schiffe zum Austausch kommen, als Gegenstände der Feldpost portofrei befördert:

Gewöhnliche Briefe und Drucksachen bis zum Gewichte von 50 g einschließlich, sowie Postkarten.

Ferner werden portofrei befördert alle Postanweisungen von Personen der Schiffsbesatzungen.

Für Postanweisungen bis zum Betrage von 100 Mark einschließlich an die Schiffsbesatzungen kommt eine Gebühr von 10 Pfg. zur Erhebung.

Die Briefe und Drucksachen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Feldpostbrief“ versehen sein. Bei Postkarten und Postanweisungen ist die Bezeichnung „Postkarte“ und „Postanweisung“ in „Feld-Postkarte“ und „Feld-Postanweisung“ abzuändern.

Im übrigen bleiben im Postverkehre mit den Besatzungen der bezeichneten Schiffe, sowohl bezüglich der zur Beförderung zugelassenen Sendungen als auch hinsichtlich der Taxen und sonstigen Versendungsbedingungen, die bisherigen Vorschriften in Kraft. Pakete nach und von den Schiffen werden durch die Post nicht befördert.

Berlin W. 66, den 11. Januar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: Kraetke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

50. 38. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz zum

8. Februar d. Js. nach Düsseldorf zusammenberufen werde.

Coblenz, den 9. Januar 1903.

L. C. Nr. 1.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Königlich Landtags-Kommissarius Rasse.

51. 33. August Potten zu Jfelburg ist heute von mir auf Grund der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. bezw. 11. Juli 1902 auf Widerruf zum „beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer“ im Bezirke der Gemeinden Jfelburg, Heelden und Behlingen bestellt worden.

Düsseldorf, den 5. Januar 1903.

I. F. 6958.

Der Regierungs-Präsident.

52. 40. In R. Gärtners Verlag, Hermann Heyfelder zu Berlin, ist die Königlich Preussische Arznei-Taxe für das Jahr 1903 erschienen. Die Taxe ist von der genannten Verlags-Handlung, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pfg. zu beziehen.

Düsseldorf, den 10. Januar 1903.

I. J. 5942. II.

Der Regierungs-Präsident.

53. 49. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1903 eine Zwangsimmung für das Schmiede-, Schlosser-, Klempner- und Kupferschmiede-Handwerk in dem Bezirke der Bürgermeisterei Kanten und Wardt mit dem Sitze in Kanten und dem Namen: Zwangsimmung für das Gewerbe der Metallarbeiter in den Bürgermeistereien Kanten und Wardt errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schmiede-, Schlosser-, Klempner- und Kupferschmiede-Handwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 10. Januar 1903.

I. F. 56.

Der Regierungs-Präsident.

54. 39. **Urkunde**

über Errichtung der Pfarre Rath (früher Oberath).

Die Filiale der Pfarre Unterrath, Rath (früher Oberath), im Landkreise Düsseldorf, ist durch Urkunde vom 14. September 1900 zur selbständigen Kapellengemeinde erhoben worden. Das rasche Wachstum dieser Gemeinde, welche gegenwärtig bereits über 2700 Seelen beträgt, läßt es angezeigt erscheinen, dieselbe zur Pfarre zu erheben.

Nach Anhörung und unter Zustimmung aller Beteiligten wird demnach das Folgende bestimmt:

1. Die bisherige Kapellengemeinde Rath wird endgültig von der Pfarre Unterrath abgetrennt und zur selbständigen Pfarre erhoben. Die Grenzen der neuen Pfarre sollen dieselben sein wie die der Kapellengemeinde. Jedoch sollen im Westen gegen die Muttergemeinde folgende Straßen und zwar auf beiden Seiten einschließlich der dazu gehörigen Hinterhäuser zum neuen Pfarrbezirk gehören: Kaiserstraße, Kreuzweg bis zum Kreuz und Mühlenbroicher Weg bis zum Einschnitt in

die Eisenbahn nach Speldorf. Von hier ab bildet die Eisenbahn die Grenze. Im Norden soll zum neuen Pfarrbezirk hinzukommen derjenige Theil der Pfarre Ratingen, welcher zur Bürgermeisterei Rath gehört mit Ausnahme des links von der Eisenbahn gelegenen Theiles des Gutes Hohbeck. Auf der zur gegenwärtigen Urkunde paraphirten Karte ist das Gebiet der neuen Pfarre mit rother Farbe angelegt.

2. Die innerhalb dieser Grenzen wohnenden Katholiken scheiden mit der Verkündung dieser Errichtungsurkunde aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnisse aus und werden Angehörige der neuen Pfarre Rath.

3. Als Pfarrkirche wird der neuen Pfarre die bisherige Kirche der Kapellengemeinde mit sämtlichem Inventar überwiesen.

4. Dem Pfarrer steht ein Anspruch auf Gehalt und Alterszulagen nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898 über das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer zu. Die Dotation der Pfarrstelle bildet neben den

Stolgebühren, Stiftungen und Accidientien ein Dotationscapital von 30 000 Mark. Die noch weiter erforderlichen Alters- bzw. Ortszulagen werden durch die Pfarrgemeinde aufgebracht.

Cöln, den 20. September 1902.

Der Capitularvicar der Erzdiözese Cöln: Dr. Kreuzwald.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 20. September 1902 von dem Capitularvicar der Erzdiözese Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Rath wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 11. Dezember v. Js., G. II. 1858, uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 8. Januar 1903.

II. D. 1750.

(L. S.)

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
Scheuner.

55. 57.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 2. Jahrwoche vom 4./1. 1903 bis 10./1. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fled.		Genid- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Darmen . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	18	4	—	1
Clebe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	6	—	—	—
Crefeld (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	1	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	8	4	1	2	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	1	12	1	79	3	—	—	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	4	—	2	1
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—
Gredenbroich . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	9	—	6	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	6	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2	—	8	—	6	1	2	1
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	26	—	2	—	3	—	1	—
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	8	1	5	1	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	8	—	3	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	26	3	14	—	7	1	1	—
Solingen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	19	—	1	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Summe	1	—	—	—	7	3	—	—	—	—	132	12	137	3	147	10	8	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Düsseldorf, den 15. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der Realumküllien-Durchschnittspreise

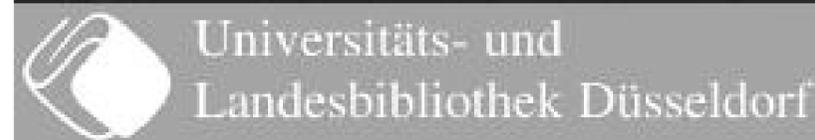
Table with columns for No., Name of municipality, and wheat prices (Weizen) categorized by quality (gut, mittel, gering) and quantity (100 Kilogramm). It also includes a section for 'Uebersicht der zu Markte gebrachten Mengen' (Overview of quantities brought to market) for wheat, rye, and barley.

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Gruppen veranschlagte Portage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (N. L. Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Salzenbrennens...

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Dezember 1902.

Table with columns for No., Name of municipality, and various grain prices (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) categorized by quality and quantity. It also includes a section for 'Uebersicht der zu Markte gebrachten Mengen' for different types of grain.

Anmerkung II. In dieser Tabelle ist im Monat Dezember 1902 in dieser Rubrik 18 Bl. 1 über 20 Bl. 1 Rgr. Mennerei I Wt. Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 festgesetzten Preise sind Durchschnittspreise. Düsseldorf, den 13. Januar 1903. Der Regierungs-Präsident.



57. 48. Die nächste Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet am 16. März dieses Jahres, Morgens 8 Uhr, und an den folgenden Tagen in dem großen SitzungsSaale der königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung, welche die genaue Adresse enthalten müssen, sind spätestens bis zum 1. Februar dieses Jahres bei uns anzubringen. Zu denselben ist anzugeben, ob, wie oft und wo sich die Betreffenden einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich nochmals zur Prüfung melden. Ist auch diese Wiederholung der Prüfung erfolglos, so dürfen die Bewerber von der Ersatzbehörde III. Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgelegt werden kann. Die Prüfung erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorherigen Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der Deutschen Wehrrordnung vom 22. November 1888 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

§. 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 27) ertheilt.

3. Junge Seecleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben. (§. 15, 4.)

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Anhändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung, beziehungsweise die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinhaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§. 25 und 26).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) die nach Muster 17a erteilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung*), daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Befreiung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

- c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgeordnete Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer mildereren Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von der Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung

*) Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 15⁴).

für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Vorbringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder

- a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen, oder
- b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder
- c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

- a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Tätigkeit besonders aus-

zeichnen,

- b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten,
- c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2 f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29⁴ b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 13. Januar 1903.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Dr. Wrede, Regierungsrat.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

58. 53. Auf Antrag der Stadtgemeinde Dpladen, hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Kaiserstraße, Kanalstraße und Steinstraße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Dpladen belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	Ar	Mr.	Flur	Nr.			
1	4	75	9	1284/463	Hausgarten	Schmitz, Maria Eleonore und Köhrig, Mathias, Gerichtsssekretärs Ehefrau, Anna Gertrud geb. Schmitz	Dpladen Eöln
2	—	01	"	1291/463	"		
3	4	76	"	979/466	Acker	Stiel, Gustav, Kaufmann	Dpladen
4	3	28	"	1241/465	Hofraum		
5	—	66	"	1152/366	Acker	Brand, Johann Peter, Fabrikmeister und Ehefrau Anna Sofia geb. Heide- mann	"
6	3	94	"	299	"		
7	1	11	"	370/373	"	Vormacher, Johann, Ackerer Ehefrau Elisabeth geb. Schmitz	"
8	1	28	"	1022/405	"		
9	—	12	"	1016/415	"	Vormacher, Theodor, Ackerer und Ehefrau Elisabeth geb. Krein	"
	1	13	"				
	—	11	"				

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 19. Januar 1903, Vormittags 9 Uhr**, im Rathause zu Dpladen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 14. Januar 1903.

A. Nr. 1.

Der Abschätzungs-Kommissar: Strahl, Regierungs-Assessor.

59. 54. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des

Bezirks-Ausschusses I. Abteilung vom 2. September 1902, B. A. I. 5118, als zur Erweiterung des Bahnhofs Bohwinkel erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinden Obgruiten, Gruiten und Haan belegene Grundflächen angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
	2	5 90	2	154/93	Gemeinde Obgruiten. Karl Birschel	Gruiten
	1 u. 3	91 50	2	112/0.64	Gemeinde Gruiten. Karl und Friedrich Wilhelm Bröder	Zur Linden b. Gruiten
	4	11 39	"	112/0.58	"	"
	5	26 37	"	121/0.58	"	"
	6	— 40	5 H	117/0.80	"	"
	7	2 50	"	118/1.58	"	"
	8	1 22	"	119/0.58	"	"
	9	19 53	"	120/0.58	"	"
	10	182 70	"	123/0.54	"	"
	11	237 95	"	124/0.70	"	"
	12	— 05	"	83/58 pp.	"	"
	13	5 10	"	54	"	"
	14	— 90	"	55	"	"
	15	5 90	"	70	"	"
	35	55 32	"	98/41	"	"
	36	105 20	"	24	"	"
	37	48 30	"	23	"	"
					Gemeinde Haan.	
	31a	19 80	6	919/7	Friedrich Wilhelm Bröder	Zur Linden b. Gruiten
	32	26 10	"	46/IX.155	Friedrich Wilhelm und Karl Bröder	"
	34	32 15	"	874/9	"	"
	36	120 70	"	525/8	"	"
	37	167 10	"	877/16	"	"
	38	11 39	"	397/16	"	"
	39	100 50	"	884/15	"	"
	40	1 20	"	922/0.15	"	"
	41	90 90	"	917/14	"	"
	42	1 29	"	923/0.14	"	"
	43	35 80	"	886/13	"	"

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Donnerstag, den 22. Januar d. Js.,** Vormittags 10¹/₄ Uhr, im Rathause zu Bohwinkel.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 11.

Düsseldorf, den 15. Januar 1903. Der Abschätzungs-Kommissar: **Steilberg**, Geheimer Regierungs-Rat. 64. 50. Auf Antrag der Gemeinde Rütterscheid hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Damianstraße erforderliche und innerhalb der Gemeinde Rütterscheid belegene Grundfläche angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	2	99	A	2316/28	Acker	Stadtgemeinde	Essen-Ruhr

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Sonnabend, den 24. Januar 1903**, Vormittags 11 Uhr, im Rathause zu Rüttenscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 14. Januar 1903.

A. Nr. 15.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungs-Rat.

61. 1047. Bekanntmachung
betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Solingen und Dpladen.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 14. Juli 1902 ist der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung betreffend das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 (G.-S. S. 519) vorgeschriebenen Ausschlußfrist von 6 Monaten für das im Bezirke des Amtsgerichts Solingen und Dpladen belegene Bergwerk Banguo auf den

15. August 1902

bestimmt worden.

Die Frist endigt mit Ablauf des 15. Februar 1903. Nach Vorschrift des §. 54 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 185) werden die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 bekannt gemacht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er seine Rechte gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber Denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer Kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Solingen, den 15. August 1902. Gen. IV. Nr. II. 3.

Königliches Amtsgericht.

**62. 44. Königliche Vereinigte Maschinenbau-
schulen zu Dortmund.**

Am 15. April 1903 beginnen die neuen Lehrkurse. Abteilung I. Königliche höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureauz heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Aufnahmebedingungen: Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschule erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. Durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatts-Tätigkeit.
2. Durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen, welches durch die Ablegung der von dem Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatts-Tätigkeit gewidmet sein mußten.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abteilung II. Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Be-

triebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nötigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Abteilung III. Abend- und Sonntagschule mit Fachunterricht. Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8—9^{1/2}, und am Sonntag Morgen.

Allgemeines.

Zeugnisse: Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reisezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abteilungen jährlich zweimal aufgenommen, und zwar im April und im Oktober. Es ist gleich zu welchen von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig schriftlich zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

Personal-Nachrichten.

63. 26. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Generalsekretär der Glashüttenwerke in Gerresheim, Heinrich Iken in Gerresheim, den Königlichen Kronenorden IV. Klasse, dem katholischen ersten Lehrer, Organisten und Küster August Benedikt in Praest, Kreis Rees, sowie dem evangelischen Hauptlehrer Otto Küster in Neuenhaus, Gemeinde Vermelskirchen, Kreis Vennepe, aus Anlaß ihrer Pensionierung zum 1. Januar 1903 den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Stadtdiener Wilhelm Hackhausen in Barmen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem

Strafanstalts-Aufseher Boshage zu Werden, Kreis Essen, dem Fabrikarbeiter Ferdinand Drees zu Elberfeld, dem Materialienmeister Christian Mailandt zu Borbeck, dem Weber August Möller zu Dahlerau, dem Stallmeister Bernhard Steuber zu Oberhausen, dem Feilenhauermeister Hermann Weber zu Remscheid, dem Feilenharter Eduard Koll ebendasselbst und dem Biegekammergehilfen Robert Scheel zu Barmen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

64. 55. Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem Fabrikarbeiter Wilhelm Simon in Duisburg das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, sowie dem Fabrikhandwerker Hermann Kirkes, dem Dreher Heinrich Jäckelrath, dem Hobler Heinrich Surmund, dem Fabrikarbeiter Josef Hausmann, sämtlich in Duisburg, dem Fabrikarbeiter August Neuhoff in Gräfrath, dem Fabrikarbeiter Benjamin Schlechter in Höhscheid, dem Messerreider Ferdinand Stutenbader in Wald und dem Werkmeister August Haas I in Burscheid das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

65. 30. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Kreisärzten Dr. Wolff in Elberfeld und Dr. Racine in Essen den Charakter als Medizinalrat zu verleihen.

66. 56. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allergnädigst geruht, der Fabrikarbeiterin Helene Streifel zu Barmen aus Anlaß einer 53jährigen Tätigkeit in ein und demselben Geschäfte eine goldene Broche zu verleihen.

67. 52. Die Wiederwahl des Fabrikanten August Lütgenau in Hückeswagen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Hückeswagen, im Kreise Vennepe, für eine weitere sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

68. 42. Der Lehrerin Elisabeth Kreiß aus Seilenkirchen ist die Genehmigung zur Leitung der höheren Privat-Mädchenschule zu Ratingen vom 1. April 1903 ab und der Lehrerin Bertha Brinmann aus Belbert die Genehmigung zur Errichtung und Leitung einer privaten gehobenen Mädchenschule zu Kupferdreh zu Ostern 1903 erteilt worden.

69. 37. Dem Oberberggrat Loerbrocks, Mitglied des Oberbergamts, ist der Charakter als Geheimer Berggrat verliehen worden. Der Berggassessor Gertner wurde zum Berginspektor bei dem Bergrevier Brühl-Untel zu Köln ernannt.

Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1902 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion gegen Einsendung des Betrages in baar zu beziehen.

Hierzu die **Öffentlichen Anzeiger Nr. 11, 12, 13, 14 und 15.**

Abigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.